

Richtlinie Nr. 2/2024

Veröffentlichungen des Forschungszentrums Jülich GmbH

Präambel

Gemäß § 2 Abs. 6 des [Gesellschaftsvertrages des Forschungszentrums Jülich GmbH \(IR 111-01\)](#) sollen die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeiten veröffentlicht werden. Dieser sich aus dem Gesellschaftszweck ergebenden Bestimmung entsprechen das Recht sowie die Pflicht der Wissenschaftler:innen, sich mit Veröffentlichungen auszuweisen. Veröffentlichung im Sinne dieser Richtlinie sind wissenschaftliche Textpublikationen und weitere wissenschaftliche Publikationen wie Präsentationen und Poster sowie Forschungsdaten und Forschungssoftware. Die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis des Forschungszentrums Jülich sind einzuhalten.

Auf der anderen Seite stehen betriebliche Notwendigkeiten wissenschaftlicher, rechtlicher und sonstiger Art, die bei Veröffentlichungen zu beachten sind. So liegt ein angemessenes wissenschaftliches Niveau der Veröffentlichungen seiner wissenschaftlichen Mitarbeitenden, in denen auf das Forschungszentrum Jülich hingewiesen wird, im Interesse des Zentrums. Ferner ist das Forschungszentrum Jülich seinen Gesellschaftern und Zuwendungsgebern gegenüber, nach dem für Großforschungseinrichtungen geltenden Finanzstatut, verpflichtet, patent- oder gebrauchsmusterfähige Erfindungen seiner Mitarbeitenden in Anspruch zu nehmen und um Schutzrechte nachzusuchen. Es hat somit Vorsorge zu treffen, dass diese Verpflichtung nicht durch eine vorzeitige Veröffentlichung in Frage gestellt wird.

Soweit eine Prüfung der beabsichtigten Veröffentlichungen stattzufinden hat, haben die Mitarbeitenden Anspruch darauf, binnen einer angemessenen Frist und nach einem geregelten Verfahren einen Bescheid zu erhalten.

Die Zentralbibliothek (ZB) unterstützt in Fragen des Publikationsprozesses, ggf. auch der Geschäftsbereich Recht und Patente (R).

Die Richtlinie „Veröffentlichungen des Forschungszentrums Jülich GmbH“ ergeht im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlich-Technischen Rat (WTR). Die [„Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ \(IR 118-02\)](#), das Rundschreiben [„Umgang mit Forschungsdaten“ \(IR 120-02\)](#) mit angehängter „Leitlinie zum Umgang mit Forschungsdaten im Forschungszentrum Jülich“ und die [„Leitlinie für die Entwicklung und Weitergabe von Software am Forschungszentrum Jülich“](#) in ihrer jeweils aktuellen Fassung bleiben von dieser Internen Regelung unberührt.

A. Allgemeines

1. Verpflichtung und Berechtigung zur Veröffentlichung

Die wissenschaftlichen und technischen Mitarbeitenden des Forschungszentrums Jülich sind berechtigt und verpflichtet, daran mitzuwirken, dass die Forschungsergebnisse des Forschungszentrums Jülich als wissenschaftliche Arbeiten des Forschungszentrums Jülich veröffentlicht werden. Die Autor:innen¹ entscheiden selbst über den Publikationsort unter Berücksichtigung der Open Access-Strategie des Forschungszentrums Jülich und der Helmholtz Ge-

¹ Die Richtlinie verwendet zur besseren Lesbarkeit ausschließlich den Begriff „Autor:innen“ für die an der Erstellung einer Publikation beteiligten Personen, auch wenn bei Forschungsdaten und Forschungssoftware andere Bezeichnungen üblich sind.

meinschaft. Verlagsverträge (Publishing Agreements) werden in eigenem Namen abgeschlossen. Dabei bemühen sich die Autor:innen, lediglich einfache Nutzungsrechte für die Veröffentlichung einzuräumen und eine möglichst permissive Lizenz zu vergeben, im Fall von Open Access-Textpublikationen CC-BY, bei Datenpublikationen CC-0 oder CC-BY und bei Softwarepublikationen eine von der [Open Source Initiative](#) anerkannte Lizenz.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Die Richtlinie gilt für alle Veröffentlichungen über die wissenschaftliche Arbeit und Einrichtungen des Forschungszentrums, bei denen Autor:innen namentlich genannt werden; sie gilt nicht für interne Berichte des Forschungszentrums und für Forschungssoftware der Anwendungsklasse 0 (keine Weitergabe außerhalb des Kreises der Entwickelnden vorgesehen). Bei Qualifikationsarbeiten gilt die Richtlinie nur für die Veröffentlichung, nicht für die Einreichung in Prüfungsverfahren.
- 2.2 Die Verfahrensbestimmungen des nachfolgenden Kapitels B. gelten für alle wissenschaftlichen Veröffentlichungen gemäß A.2.1, insbesondere als
 - Beitrag in einer Zeitschrift,
 - Preprint,
 - Jül-Bericht oder Beitrag in einer Schriftenreihe des Verlags des Forschungszentrums,
 - Habilitation,
 - Dissertation,
 - Abschlussarbeit wie Bachelor- und Masterarbeit, sofern diese veröffentlicht werden soll,
 - Buch oder Buchbeitrag,
 - Konferenzbeitrag,
 - Forschungssoftware,
 - Forschungsdaten.

Sie gelten nicht für Vorlesungen, Seminare u. ä. im Rahmen der Lehrtätigkeit an einer wissenschaftlichen Hochschule (begrenzter Hörerkreis); jedoch dürfen durch diese nicht die schutzwürdigen Interessen und Verpflichtungen des Forschungszentrums im Sinne von Ziffer B.1.5 beeinträchtigt werden.

3. Verfasserangaben

- 3.1 Als Autor:innen einer wissenschaftlichen Veröffentlichung sind die Mitarbeitenden anzugeben, die entsprechend den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einen eigenen wissenschaftlichen Anteil an dem Arbeitsergebnis haben. Die Nennung der Autor:innen erfolgt anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen des Fachgebiets.
- 3.2 Auf die unterstützende Tätigkeit von Mitarbeitenden des Forschungszentrums oder Personen und Einrichtungen außerhalb des Forschungszentrums soll hingewiesen werden.
- 3.3 Außer den Namen der Autor:innen sind zu nennen: „Forschungszentrum Jülich“, Kürzel der Organisationseinheiten des Zentrums, denen die Verfassenden angehören, Postanschrift (z.B. „Forschungszentrum Jülich, Institut für Energie- und Klimaforschung - Werkstoffsynthese und Herstellungsverfahren (IEK-1), 52425 Jülich, Deutschland“).
- 3.4 Gegebenenfalls erfolgt zusätzliche die Nennung einer institutionellen Forschungsallianz nach deren Namenskonvention, in der Regel an zweiter Stelle. JARA wird an erster Stelle genannt (z.B. „JARA-ENERGY, 52425 Jülich, Deutschland“, „Forschungszentrum Jülich Institut für Energie- und Klimaforschung – Werkstoffsynthese und Herstellungsverfahren (IEK-1), 52425 Jülich, Deutschland“).

- 3.5 Wenn Autor:innen mehrere Affiliationen haben, so ist jeweils diejenige Einrichtung an erster Stelle zu nennen, an der der größte Anteil der Arbeit erbracht wurde. Bei Berufungsmodellen mit einem überwiegenden Anteil der Arbeitsleistung am Forschungszentrum Jülich wie dem Jülicher Modell und dem Berliner Modell wird dies in der Regel das Forschungszentrum Jülich sein, bei Berufungen nach dem Karlsruher Modell die jeweilige Hochschule.
- 3.6 Für Publikationen, die Berücksichtigung in einer Qualifikationsarbeit finden sollen (Bachelorarbeit, Masterarbeit, Dissertation) wird auf die Bestimmungen der jeweiligen Universität zur Namensnennung hingewiesen. Das Forschungszentrum Jülich muss zumindest mitgenannt werden.
- 3.7 Für Publikationen, die aus einer Drittmittelförderung hervorgehen, wird auf die Bestimmung des jeweiligen Forschungsförderers zur Nennung der Förderung hingewiesen, in der Regel in der Danksagung (Acknowledgement). Dies gilt auch dann, wenn die Open-Access-Gebühr durch eine Forschungsförderung (mit-)finanziert wurde.

4. Zustimmungsvorbehalt

- 4.1 Jede Veröffentlichung durch Mitarbeitende des Forschungszentrums Jülich bedarf der vorherigen Zustimmung der Leitungsperson der Organisationseinheit, der die Mitarbeitenden angehören. Die Delegation der Entscheidung auf hierfür besonders qualifizierte Personen ist möglich.
- 4.2 Die wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Leitungspersonen der Organisationseinheiten bedürfen keiner Zustimmung, soweit vom Vorstand keine abweichende Regelung getroffen wurde. Die Veröffentlichungen sind von der Leitungsperson der Organisationseinheit eigenverantwortlich auf ihre Vereinbarkeit mit dieser Richtlinie zu prüfen. Dies ist unter Benutzung des Formulars [„Genehmigung von Veröffentlichungen“ \(Formular-Nr. 99.75.010\)](#) (siehe B.1) zu dokumentieren.
- 4.3 Veröffentlichungen, die Verwaltungs-, Struktur- oder Organisationsfragen des Forschungszentrums Jülich behandeln und bei denen durch die dienstliche Tätigkeit erworbene und vertraulich zu behandelnde Kenntnisse verwertet werden oder die Aussagen enthalten, die die Stellung und Tätigkeit des Forschungszentrums Jülich erheblich beeinflussen können, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
- 4.4 Die Zentralbibliothek (ZB) pflegt im Intranet unter <https://go.fzj.de/zb-a-pub-verbote> eine Auflistung von Kooperations- und Kopublikationsverboten aus entsprechenden Vorstandsbeschlüssen. Für etwaige Einzelfallprüfungen betroffener Publikationen ist der Vorstand oder eine von ihm dafür eingesetzte Stelle zuständig.

B. Verfahren

1. Vorlage, Prüfung und Entscheidung über Veröffentlichungsentwurf

- 1.1 Der/die Autor:in legt die zur Einreichung vorgesehene Fassung zusammen mit dem Formular [„Genehmigung von Veröffentlichungen“ \(Formular-Nr. 99.75.010\)](#) der Leitungsperson der Organisationseinheit gemäß Ziffer A 4.1² vor. Bei mehreren Autor:innen handelt ein/e Autor:in für alle. Anstelle der Vorlage des Manuskripts kann ein Link zu einer online verfügbaren Fassung angegeben werden; dies gilt insbesondere für Daten- und Softwarepublikationen.

² Wenn die Leitungsperson der OE von ihrer Delegationsmöglichkeit gemäß A 4.1 regelmäßig Gebrauch macht und dies in der OE in geeigneter Weise bekanntgemacht ist, dann kann die Einreichung direkt bei der beauftragten Person erfolgen. Hier wie auch im weiteren Text ist dann unter „Leitungsperson“ stets die „beauftragte Person“ gemeint.

- 1.2 Soweit Autor:innen mehrerer Organisationseinheiten des Forschungszentrums Jülich mitgewirkt haben, ist die Veröffentlichung allen zuständigen Leitungspersonen der beteiligten Organisationseinheiten in Verbindung mit dem Formular vorzulegen.
- 1.3 Bei Konferenzbeiträgen reicht in der Regel die Vorlage einer Zusammenfassung mit den zur Identifizierung der Veröffentlichung erforderlichen Daten aus.
- 1.5 Die Leitungsperson der Organisationseinheit prüft die Veröffentlichung auf
- fachlichen Inhalt und Form,
 - Einhaltung der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis,
 - gewerbsmäßige Benutzbarkeit und Schutzrechtsfähigkeit des in der Veröffentlichung enthaltenen Ideenguts, gegebenenfalls auch nach weiterer Bearbeitung der Fragestellung,
 - Ausschluss, Beschränkung oder Zustimmungspflichtigkeit der Veröffentlichung aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen des Forschungszentrums Jülich mit Dritten, entgegenstehenden Rechten Dritter oder sonstigen Vertraulichkeitsverpflichtungen des Forschungszentrums Jülich, zu deren Einhaltung die Mitarbeitenden zu verpflichtet sind,
 - Aussagen, die Stellung und Tätigkeit des Zentrums erheblich beeinflussen können,
 - Einhaltung von Kopublikationsverboten.
- 1.6 Erscheint eine gewerbsmäßige Benutzbarkeit oder Schutzrechtsfähigkeit nicht ausgeschlossen, beteiligt die Leitungsperson der Organisationseinheit den Fachbereich Patente (R-P) an der Prüfung und unterrichtet den/die Autor:innen darüber.
- 1.7 Ist zweifelhaft, ob Veröffentlichungshindernisse infolge vertraglicher Bindungen o.ä. bestehen, befragt die Leitungsperson der Organisationseinheit den Geschäftsbereich Unternehmensentwicklung (UE).
- 1.8 Die Leitungsperson der Organisationseinheit hat sicherzustellen, dass die Vorgaben des Außenwirtschaftsrechts beachtet werden. Ist die Veröffentlichung außenwirtschaftsrechtlich relevant, sind die gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen einzuholen³. Weitergehende Informationen und Einzelheiten zum Verfahren werden von dem Fachbereich Recht (R-R) zur Verfügung gestellt.
- Das Formular [„Genehmigung von Veröffentlichungen“ \(Formular-Nr. 99.75.010\)](#) reflektiert diese Prüfpflicht. Für eventuelle Kontrollen müssen die ausgefüllten Formulare in den Organisationseinheiten zentral abgelegt werden (als Datei oder als Ausdruck). R-R kann die Einhaltung dieser Pflicht stichprobenhaft überprüfen.
- 1.9 Bestehen gegen die Veröffentlichung keine Bedenken, stimmt die Leitungsperson der Organisationseinheit auf dem Formular zu; im Falle einer Ablehnung wird diese begründet. Sie übersendet dem/der Autor:in eine Kopie des Formulars. Die Leitungsperson der Organisationseinheit soll vor der Ablehnung einer Veröffentlichung ihre Bedenken mit dem/der Autor:in erörtern, gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines von beiden Seiten akzeptierten unbeteiligten Dritten aus dem Forschungszentrum (in der Regel die vom Vorstand auf Vorschlag des WTR benannten und zuständigen Vertrauenspersonen).
- 1.10 Die Zustimmung zu einer Veröffentlichung deckt auch Änderungen am Manuskript ab, die sich im Peer Review ergeben, sofern die Kernaussagen der Publikation nicht berührt sind.

³ Zu beachten ist die Richtlinie [„Außenwirtschaftsrecht und Exportkontrolle, insbesondere Kenntnis-transfer, Ein- und Ausfuhr von Gütern sowie Prüfung internationaler Kooperationen“ \(IR 641-01\)](#).

2. Fristen

- 2.1 Die Prüfung einschließlich der erforderlichen Beteiligungen und Abstimmungen durch die Leitungsperson der Organisationseinheit und aller Beteiligten sowie Mitteilung der Entscheidung an den/die Autor:in soll unverzüglich erfolgen.
- 2.2 Die Mitteilung der Entscheidung an den/die Autor:in erfolgt, falls R-P nicht einzuschalten war, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Veröffentlichung bei der Leitungsperson der Organisationseinheit.
- 2.3 Falls R-P eingeschaltet wurde, erfolgt die Mitteilung der Entscheidung der Leitungsperson der Organisationseinheit an den/die Autor:in spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Veröffentlichung bei der Leitungsperson der Organisationseinheit. Die Bearbeitung durch R-P erfolgt spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Veröffentlichung bei R-P.

3. Beschwerde

Bei Ablehnung der Veröffentlichung oder bei nicht fristgemäßer Bearbeitung kann sich der/die Autor:in an die Vertrauensperson für gute wissenschaftliche Praxis oder den Vorstand wenden.

4. Nachweis und Bestandspflege von Textpublikationen und weiteren wissenschaftlichen Publikationen

- 4.1 Spätestens nach Veröffentlichung der Publikation durch ein Publikationsorgan (Verlag, Gesellschaft, o.ä.) erfolgt die Eintragung in die Veröffentlichungsdatenbank des Forschungszentrums durch den/die Autor:in bzw. die Organisationseinheit. Neben den Metadaten (z.B. Titel, Autor:innen) ergänzt der/die Autor:in den Eintrag um den Volltext der Publikation in elektronischer Form (PDF). Benötigt wird (wenn die Publikation nicht in der Zeitschrift selbst schon Open Access erschienen ist) zum einen die Version „Final Draft Post Referee“, zum anderen die Version im Verlagslayout, das sogenannte „Verlags-pdf“.
- 4.2 Von ausschließlich im Druck erscheinenden Publikationen ist der ZB ein Exemplar der Veröffentlichung für den Literaturbestand zur Verfügung zu stellen.
- 4.3 Nach Eingabe der Metadaten und dem Volltext (PDF) in die Veröffentlichungsdatenbank, werden diese durch die ZB auf Korrektheit geprüft und der Volltext, in Übereinstimmung mit der Berlin Declaration⁴ und nach Klärung der Zweitveröffentlichungsrechte, im institutionellen Repositorium (Open-Access-Teil der Veröffentlichungsdatenbank) des Forschungszentrums Open Access gestellt.
- 4.4 Für Arbeiten, welche für die Publikation im Verlag des Forschungszentrums vorgesehen sind, übersendet der/die Autor:in das Formular [„Genehmigung von Veröffentlichungen“ \(Formular-Nr. 99.75.010\)](#), das Formular [„Zusatzblatt für Veröffentlichungen im Verlag des Forschungszentrums“ \(Formular-Nr. 99.75.011\)](#) und das Manuskript der Publikation an die ZB. Die ZB übernimmt die Veröffentlichung der Publikation und sorgt für die Einstellung der Publikation in das institutionelle Repositorium des Forschungszentrums.

5. Nachweis und Bestandspflege von Forschungsdatenpublikationen

Öffentlich zugängliche Jülicher Forschungsdaten sind im institutionelle Datenrepositorium „Jülich DATA“ des Forschungszentrums nachzuweisen. Das geschieht unabhängig davon, wo die

⁴ Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities 2003, Mitunterzeichner HGF

Daten tatsächlich abgelegt sind. Die Verantwortung hierfür liegt bei der Leitungsperson der Organisationseinheit.

6. Nachweis und Bestandspflege von Softwarepublikationen

Open Source entwickelte Software soll gemäß der [„Leitlinie für die Entwicklung und Weitergabe von Software am Forschungszentrum Jülich“](#) auf weltweit zugreifbare Plattformen für Software-Publikationen wie GitHub, GitLab oder BitBucket publiziert werden; es ist auch die Programmierung unter einer proprietären Lizenz möglich. In jedem Fall erfolgt der Nachweis im institutionellen Datenrepositorium „Jülich DATA“ des Forschungszentrums. Die Verantwortung hierfür liegt bei der Leitungsperson der Organisationseinheit.

C. Sonderfälle

1. Veröffentlichungen in Presse, Rundfunk sowie journalistischen Online-Angeboten⁵

Alle für Presse, Hörfunk, TV und journalistische Online-Angebote (Websites, Apps, Social-Media-Plattformen etc.) in Frage kommende wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Veröffentlichungen (Texte, Bilder, Videos etc.) sind dem Geschäftsbereich Unternehmenskommunikation (UK) zur weiteren Nutzung zuzuleiten. Interviews mit Journalist:innen sind mit UK vor Zusage an den/die Journalist:in abzustimmen.

2. Geltung für frühere Mitarbeitende des Forschungszentrums Jülich und Dritte

- 2.1 Mitarbeitende des Forschungszentrums Jülich sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Zentrum bei Veröffentlichungen über die wissenschaftliche Arbeit und Einrichtungen des Zentrums an diese Richtlinie in sinngemäßer Anwendung gebunden. Dies gilt insbesondere für die Genehmigungspflicht gemäß Abschnitt B 1.
- 2.2 Diese Richtlinie gilt entsprechend für im Zentrum tätige Studierende, Doktorand:innen, Stipendiat:innen und Gastwissenschaftler:innen, die nicht Mitarbeitende des Forschungszentrums Jülich sind, sowie für an das Forschungszentrum Jülich abgeordnete Mitarbeitende von Firmen und anderen Einrichtungen.
- 2.3 In der Verfasserangabe ist von diesen Personen auf ihre Beziehung zum Forschungszentrum Jülich hinzuweisen.

3. Arbeitnehmererfindungen

Die Verpflichtungen nach dem „Gesetz über Arbeitnehmererfindungen“ bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

D. Schlußbestimmung

Die Richtlinie wurde im Einvernehmen mit der Hauptkommission des Wissenschaftlich-Technischen Rates erstellt.

⁵ ergänzend ist das Rundschreiben [„Inhaltliche Verantwortung für Auftritte in allen Webformaten“ \(IR 251-03\)](#) mit seiner Anlage „Web Governance des Forschungszentrums Jülich“, die auch Social Media Guidelines enthält, zu berücksichtigen

Die Richtlinie tritt zum 01.02.2024 in Kraft und ist befristet gültig bis 31.01.2029.

Die Richtlinie Nr. 2/2020 vom 14.07.2020 wird hiermit aufgehoben.

Jülich, 17.01.2024

gez. Prof. Dr. A. Lambrecht

gez. K. Beneke

Verteiler IV
IR 251-02
ZB